Land Wien
Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht

Bundesministerium für Finanzen

Amt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82396
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR-1324558-2026-10
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid aufgehoben und das Bundesgesetz über die geologische Speicherung von Kohlenstoffdioxid (KSp-G) erlassen wird, Begutachtung;
Stellungnahme
zu GZ: 2026-0.768.531

Wien, 27. Oktober 2026

Zu dem mit Schreiben vom 22. September 2026 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

1. Vorbemerkungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Ermöglichung der geologischen Speicherung von CO_2 (CCS – Carbon Dioxide Capture and Storage) wird grundsätzlich begrüßt. Die Schaffung eines Rechtsrahmens für die Exploration sowie die umweltverträgliche geologische CO_2-Speicherung und Nachsorge wird als wichtiger Beitrag zur Klimaneutralität, der sich die Stadt Wien mit der Smart Klima City Strategie Wien, dem Wiener Klimafahrplan und dem Wiener Klimagesetz verpflichtet hat, und zur Bewältigung schwer vermeidbarer bzw. unvermeidbarer Restemissionen angesehen. Für Emissionen, die in besonders energieintensiven Sektoren auftreten (etwa dem Abfallsektor, der Chemieindustrie oder der Landwirtschaft) und die mit aktuellen Technologien kaum gemindert werden können, ist die geologische Speicherung von Kohlenstoffdioxid ein notwendiger Baustein. Positiv bewertet werden insbesondere die Öffnung für diese Technologie, das öffentliche Verzeichnis geeigneter geologischer Formationen sowie die bundesweite Mengenobergrenze samt dem Grundsatz, dass die geologische Speicherung vorrangig der Bewältigung unvermeidbarer Restemissionen dient und Emissionsvermeidungsmaßnahmen damit nicht ersetzt, sondern ergänzt werden sollen.

Zu diesem wichtigen Schritt für den Aufbau eines Rechtsrahmens in Österreich wird allerdings angemerkt, dass die Umsetzungsfrist für die Richtlinie 2009/31/EG („CCS-Richtlinie“) bereits seit über 15 Jahren verstrichen ist, wenngleich sich Österreich bisher auf die in Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie vorgesehene Ausnahme berufen hat, wonach Mitgliedstaaten die Speicherung auf Teilen oder der Gesamtheit ihres Hoheitsgebietes untersagen können. Durch das gegenständliche Gesetzesvorha-

ben findet Österreich nun Anschluss an die in Europa bereits seit vielen Jahren bestehenden Möglichkeiten zur Umsetzung derartiger Vorhaben.

Durch das von der GeoSphere Austria zu erstellende öffentliche Verzeichnis der für CCS infrage kommenden geologischen Formationen werden auch die Beteiligung und Information der Öffentlichkeit ermöglicht. Soweit aus dem Entwurf ersichtlich, bestehen für die Länder keine Verpflichtungen zur Datenübertragung an die GeoSphere Austria. Sie können jedoch insbesondere geologisch, geophysikalisch und wasserwirtschaftlich relevante Informationen zur Verfügung stellen. Dies wird positiv eingeschätzt.

Für Explorationsrechte ist eine ausdrückliche Anhörung der Gemeinden bzw. der Verwaltungsbehörden zu den von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen – ähnlich § 119 Abs. 7 Mineralrohstoffgesetz (MinroG) - nicht vorgesehen, wenngleich etwa § 8 Abs. 1 Z 2 des Entwurfs in einem gewissen Rahmen entsprechend ausgelegt werden könnte. Für die geologische Speicherung selbst sieht § 19 Abs. 3 des Entwurfs hingegen vor, dass § 119 MinroG - und somit die genannte Anhörung - unberührt bleibt. Sofern die Stadt Wien von derartigen Vorhaben nicht unmittelbar betroffen sein wird, kann diese sachlich wohl begründbare Differenzierung aus derzeitiger Sicht akzeptiert werden.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die geologische Speicherung nur im Zusammenspiel mit Abscheidung und Transport von Kohlenstoffdioxid ihre Wirkung entfalten kann. Der Entwurf regelt ausschließlich die Speicherung, der Zugang zum Transportnetz ist im Rohrleitungsgesetz geregelt. Für die Abscheidung fehlen weiterhin wesentliche rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Die Ziele und Maßnahmen des KSp-G müssen daher mit jenen der Carbon-Management-Strategie, des Rohrleitungsgesetzes und den künftigen Planungen der CO_2-Transportinfrastruktur abgestimmt werden und dürfen diesen nicht widersprechen. Die Wertschöpfungskette aus Abscheidung, Transport und Speicherung sollte gemeinsam gedacht und unter Einbindung der Länder geplant werden, damit insbesondere auch Emissionsquellen im urbanen Raum Zugang zu Speicherkapazitäten erhalten.

2. Inhaltliche Begutachtung

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen sowie zu Art. 2 § 1 KSp-G (Gegenstand) iVm Art. 2 § 26 KSp-G (Annahme des Kohlenstoffdioxidstroms) und Art. 2 § 30 KSp-G (Berichtspflichten):

Die geologische Speicherung wird im allgemeinen Teil der Erläuterungen pauschal als Prozess dargestellt, der Kohlenstoffdioxid der Atmosphäre entzieht, was fachlich unzutreffend ist. Die Abscheidung und Speicherung von Kohlenstoffdioxid aus fossilen oder geogenen Quellen ist eine Emissionsreduktionsmaßnahme. Eine Entnahme von Kohlenstoffdioxid aus der Atmosphäre liegt ausschließlich bei biogenem oder direkt aus der Umgebungsluft abgeschiedenem Kohlenstoffdioxid und dessen dauerhafter Speicherung vor und auch dann nur nach Maßgabe einer positiven Lebenszyklusbilanz (vgl. IPCC, Sixth Assessment Report; Verordnung (EU) 2024/3012). Empfohlen wird, die Erläuterungen entsprechend anzupassen.

In diesem Zusammenhang wird weiters angeregt, die Herkunft des gespeicherten Kohlenstoffdioxids nach fossilem, biogenem und atmosphärischem Ursprung als verpflichtende Bestandteile im Verzeichnis gemäß § 26 Abs. 3 KSp-G sowie in den Berichten gemäß § 30 KSp-G aufzunehmen. Eine konsistente Bilanzierung auf Bundes- und Landesebene setzt diese Unterscheidung voraus. Dies gilt

insbesondere für Anlagen der thermischen Abfallbehandlung, bei denen das abgeschiedene Kohlenstoffdioxid teils fossilen, teils biogenen Ursprungs ist. Die Berichtspflichten sollten zudem so ausgestaltet werden, dass injizierte Mengen und allfällige Leckagen unmittelbar in die nationale Treibhausgasinventur übernommen werden können. Darüber hinaus sollte die Anschlussfähigkeit an den Unionsrahmen für die Zertifizierung dauerhafter CO_2-Entnahmen gemäß Verordnung (EU) 2024/3012 sichergestellt werden, welcher im Entwurf bislang unberücksichtigt bleibt.

Zu Art. 2 § 1 KSp-G (Gegenstand):

Kritisch gesehen wird, dass der Entwurf laut den Erläuterungen zu § 1 neben der dauerhaften auch eine nicht-dauerhafte geologische Speicherung („Zwischenspeicherung") erfasst. Eine Klimawirkung entfaltet jedoch ausschließlich die dauerhafte Speicherung von Kohlenstoffdioxid. Angeregt wird daher, den Anwendungsbereich auf die dauerhafte geologische Speicherung zu beschränken.

Zu Art. 2 § 3 KSp-G (Begriffsbestimmungen):

Es sollte eine Begriffsbestimmung der „schwer vermeidbaren Restemissionen" aufgenommen werden, welche sich an Emissionen orientiert, die nach dem Stand der Technik bis 2040 nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand vermieden werden können, insbesondere prozessbedingte Emissionen der Zement-, Kalk- und Chemieindustrie sowie Emissionen der thermischen Abfallbehandlung (siehe dazu auch unten zu Art. 2 § 19 KSp-G).

Zu Art. 2 § 4 KSp-G (Verzeichnis):

Angemerkt wird, dass der Entwurf konkurrierende Nutzungen des Untergrunds bereits in § 7 Abs. 1 Z 6 und § 8 Abs. 1 berücksichtigt, jedoch sollten dabei auch potenzielle zukünftige Nutzungen stärker berücksichtigt werden. Insbesondere Tiefengeothermie als Schlüsseltechnologie für die Dekarbonisierung der Fernwärme und Wasserstoffspeicher für das künftige Energiesystem dürfen als Vermeidungsmaßnahmen durch einen pauschalen Vorrang der geologische CO_2-Speicherung nicht verdrängt bzw. beeinträchtigt werden. Daher wird angeregt, bei der Ausweisung von Speicherpotenzialen gemäß § 4 Abs. 1 sowie bei Genehmigungsverfahren eine umfassende Abwägung mit zukünftigen Nutzungsoptionen des Untergrunds vorzusehen, die insbesondere die Energiegewinnung berücksichtigt (siehe dazu auch sogleich zu Art. 2 § 7 KSp-G).

Zu Art. 2 § 7 KSp-G (Ansuchen um Explorationsberechtigung) und § 8 KSp-G (Berechtigungsvoraussetzungen):

Es wird auf Grund der obigen Ausführungen zu geothermischen Potenzialen bzw. Wasserstofftechnologie angeregt, nicht wie in § 8 Abs. 1 Z 2 vorgesehen der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid gegenüber anderen Stoffen pauschal ein überragendes öffentliches Interesse zukommen zu lassen, sondern es sollte eine Interessenabwägung im Einzelfall vorgesehen werden, bei der auch verfestigte Planungen der Länder und Gemeinden berücksichtigt werden.

Die „Glaubhaftmachung, dass keine konkurrierenden Nutzungen entgegenstehen" (§ 7 Abs. 1 Z 6 bzw. § 8 Abs. 1 Z 1) scheint im Widerspruch zu dem in § 8 Abs. 1 Z 2 normierten „überragenden öffentlichen Interesse" zu stehen.

Zu Art. 2 § 16 KSp-G (Änderung des Explorationsprogramms):

Zwecks Abgrenzung wäre es hilfreich, zumindest in den Erläuterungen beispielhaft darzustellen, welche Änderungen als wesentlich angesehen werden.

Zu Art. 2 § 19 KSp-G (Speichergenehmigung):

Die bundesweite Mengenobergrenze gemäß § 19 Abs. 6 ist nur bis 31. Dezember 2034 festgelegt. Für den Zeitraum danach fehlt im aktuellen Entwurf eine konkrete Regelung und die Evaluierung gemäß § 19 Abs. 7 ist nur einmalig vorgesehen. Angeregt wird daher, eine Rückfallregelung aufzunehmen, wonach die zuletzt festgelegte Mengenobergrenze bis zu einer gesetzlichen Neufestlegung fort gilt. Zudem sollte die Evaluierung als wiederkehrender Mechanismus ausgestaltet und an den nationalen Treibhausgas-Reduktionspfad bis zur Klimaneutralität 2040 gekoppelt werden.

Der Vorrang unvermeidbarer Restemissionen wird im Entwurf nicht operationalisiert. Liegen mehrere Ansuchen vor, entscheidet gemäß § 19 Abs. 9 allein der Zeitpunkt des vollständigen Einbringens. Damit könnten allerdings knappe Speicherkapazitäten durch Vorhaben gebunden werden, für die wirtschaftlich und technisch verfügbare Vermeidungsalternativen bestehen. Auch der Begriff der „unvermeidbaren Restemissionen" wird nicht definiert. Der Gesetzesentwurf sieht zwar in § 19 vor, dass verfügbare Speicherkapazitäten vorrangig der Bewältigung unvermeidbarer Restemissionen dienen sollen, enthält jedoch keine verbindlichen Zugangsbeschränkungen oder Prüfkriterien, die sicherstellen, dass tatsächlich nur unvermeidbare bzw. schwer vermeidbare Emissionen gespeichert werden. Dadurch besteht das Risiko, dass begrenzte Speicherkapazitäten auch von vermeidbaren Emissionen in Anspruch genommen werden und somit für jene Sektoren fehlen, in denen Emissionen langfristig nicht verhindert werden können.

Daher sollte im Gesetz klar geregelt werden, dass die geologische CO_2-Speicherung nur für unvermeidbare Restemissionen verwendet werden darf. Dafür ist zumindest eine eindeutige Begriffsdefinition oder die Festlegung klarer Kriterien erforderlich, die unvermeidbare Restemissionen kennzeichnen, um die begrenzten Speicherkapazitäten diesen Emissionen vorzubehalten. Eine reine bundesweite Mengenobergrenze (§ 19 Abs. 6) und die Evaluierungen (§ 19 Abs. 7 Z 2 und § 19 Abs. 8) werden als unzureichend erachtet.

Vorgeschlagen wird - neben der Begriffsbestimmung „schwer vermeidbare Restemissionen" (siehe dazu oben zu Art. 2 § 3 KSp-G) – insbesondere

§ 19 Abs. 9 dahingehend zu ändern, dass Speicherkapazitäten innerhalb der Mengenobergrenze in folgender Rangfolge vergeben werden:

1. Kohlenstoffdioxid aus schwer vermeidbaren Restemissionen gemäß der vorgeschlagenen Begriffsbestimmung;

2. Kohlenstoffdioxid biogenen oder atmosphärischen Ursprungs zur Erzielung dauerhafter Entnahmen;

Weiters sollte das zeitliche Prioritätsprinzip nur innerhalb des Rahmens der jeweiligen Rangstufen angewendet werden und Kohlenstoffdioxid aus fossiler Strom- und Wärmeerzeugung, für die er-

neuerbare Alternativen verfügbar sind, von einer prioritären Kapazitätsvergabe ausgenommen werden, um „Lock-in-Effekte“ zu vermeiden.

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag. Harald Kubschitz
Obermagistratsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 64 (zu Zl. MA 64-1339418-2026)
   mit dem Ersuchen um Weiterleitung
   an die einbezogenen Dienststellen
5. MA 53
   zur Veröffentlichung auf der
   Stadt Wien-Website

Stadt Wien

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
https://www.wien.gv.at/amtssignatur